

Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Obernkirchen.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege d.h. Erhaltung und Verschönerung des Ortsbildes im Gebiet der Stadt Obernkirchen.
- (2) Schmuck von Häusern, Straßenzügen und Plätzen durch Kunst und Bepflanzung ist wichtiges Ziel des Vereins.
- (3) Der Verein ist ermächtigt, Sach- und Grundbesitz zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erwerben, zu verwalten und zu nutzen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke unter strikter Beachtung der Gemeinnützigkeit verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können volljährige und jugendliche Personen werden. Die Beitrittserklärung Jugendlicher bedarf der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (3) Fördermitglieder sind juristische oder natürliche Personen sowie Personenvereinigungen, die in sonstiger Weise den Zwecken des Vereins nahe stehen und die den Verein im Sinne der Satzung unterstützen.
- (4) Der Eintritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung vollzogen.
Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Austrittserklärung muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Beiträge sind bis zum Schluss des Geschäftsjahres zu zahlen, in dem der Austritt erklärt wird.
Bei Ausschluss oder Tod endet die Beitragspflicht mit Eintritt des Ereignisses.

Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.

- (6) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Er kann verhängt werden, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten Zweck und Ziele des Vereins schädigt oder wenn es länger als 1 Jahr seinen Mitgliedsbeitrag, trotz Mahnung, nicht gezahlt hat. Die nächste Mitgliederversammlung ist zu unterrichten.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Für Fördermitglieder gilt das gleiche. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (3) Die Mitglieder sind aufgerufen durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (4) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Sie sind von Beiträgen befreit.

§ 6 Beiträge

- (1) Der Beitrag beträgt für
- | | |
|--------------------------------|---------|
| a) erwachsene Einzelmitglieder | 12,00 € |
| b) Jugendliche | 6,00 € |
| c) Ehepaare und Familien | 18,00 € |
- und ist längstens zum Ende des 1. Quartals fällig.
- (2) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Änderungen der Beitragshöhe werden mit Beginn des neuen Geschäftsjahres wirksam. Sind mehrere Personen einer Familie Mitglied, dann wird ein Familienbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung **und** der Vorstand.

§ 8 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Vierteljahres statt.
- (2) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Tätigkeitsbericht zum abgelaufenen Geschäftsjahr - des Vorstandes
 - b) Jahresrechnung des Vorstandes und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Neuwahl des Vorstandes
 - e) Anträge
 - f) Verschiedenes

Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.

- (3) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
- a) Wahl des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
 - d) Satzungsänderungen
 - e) Wahl der Beisitzer
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Sie sind vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/4 der Mitglieder des Vereins oder 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte vorlegen.
- (5) Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher durch unmittelbare schriftliche Einladung der Mitglieder erfolgen. In dringende Fällen kann die Frist auf 48 Stunden verkürzt werden. Auf die Verkürzung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Über die Zulassung von Anträgen, die später eingehen, entscheidet der Vorstand.
- (8) Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer/Schriftführerin und dem/der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in sowie dem/der Schatzmeister/in.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung grundsätzlich auf zwei Jahre gewählt. **Dabei gilt folgendes: Die Amtszeit der/des Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/-in endet in den geradzahligen Jahren. Die Amtszeit des/der stellvertretenden Vorsitzenden und des/der Schriftführer/-in endet in den ungeradzahligen Jahren.**

Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Eine vorzeitige Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann von jeder ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind und ordnungsgemäß geladen wurde. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Obernkirchen e.V.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Vorstandsmitglieder. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen durch zwei seiner Mitglieder. Dabei müssen der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende mitwirken.

(2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 11 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen bilden; Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht zur Bildung von Arbeitsgruppen.

§ 12 Beisitzer

(1) Die Mitgliederversammlung kann, auf Vorschlag des Vorstandes, bis zu 2 Beisitzer wählen.

(2) Die Beisitzer unterstützen den Vorstand bei seinen Aufgaben, ohne Mitglieder des Vorstandes zu sein.

§ 13 Aufbringung der Mittel

(1) Die Mittel für die Aufgaben des Vereins werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) allgemeine Spenden
- c) öffentliche Mittel

§ 14 Geschäftsjahr und Kassenprüfung

(1) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(2) Die Kassenprüfer haben die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

(1) Eine Auflösung des Vereins kann nur mit einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Obernkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt in Kraft, wenn der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen ist.
- (2) Satzungsänderungen treten mit Beschlussfassung in Kraft.

Hiermit wird versichert, dass die geänderten Bestimmungen des vorstehend wiedergegebenen Wortlautes der neuen Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung gemäß Mitgliederversammlung vom 08.09.2017, und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit den zuvor eingetragenen Änderungen übereinstimmen.

Obernkirchen, den 28.09.2017